



Vereinsordnung SG Schwanebeck 98 e.V. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

1. Die Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale in der SG Schwanebeck 98 ist wie folgt zu handhaben. Mit der männlichen Form sind alle Geschlechter gemeint.
2. Die Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale können nur Mitglieder der SG Schwanebeck 98 e.V. erhalten.
3. Es kann die Übungsleiterzuschale und die Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Übungsleiterzuschale wird auf Nachweis der Stunden durch die Abteilungen erstattet. Die Ehrenamtszuschale muss an der Tätigkeit des Ehrenamtlichen orientiert sein und wird ebenfalls durch die Abteilung ausgezahlt.
4. Die Auszahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale ist vom Kassenstand abhängig und darf nicht zu einem negativen Kassenstand der Abteilung führen.
5. Durch die Empfänger ist das Dokument „Übungsleiter-Ehrenamtszuschale_Bestätigung“ in der jeweils aktuellen Fassung ausgefüllt dem Hauptvorstand zu übergeben.
6. Die Höhe der Übungsleiterzuschale wird von den Abteilungen eigenständig festgelegt und bedarf keiner Zustimmung durch den Hauptvorstand. Die gesetzlichen Regelungen der EStG §§ Abs. 26 sind zu beachten.
7. Die Höhe der Ehrenamtszuschale legt die Abteilungsleitung fest und meldet diese bis spätestens 1. November des Kalenderjahres an den Hauptvorstand. Der Hauptvorstand bestätigt dann in nächstmöglicher Sitzung durch Beschluss die Ehrenamtszuschale für die jeweilige Abteilung. Erst nach Bestätigung durch den Hauptvorstand kann diese ausbezahlt werden.
8. Die Höhe der Ehrenamtszuschale für die Mitglieder des Hauptvorstands ist durch den Hauptvorstand durch Beschluss in der Regel in der letzten Sitzung eines Kalenderjahres festzulegen.
9. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale für alle Empfänger erfolgt in der Regel im Dezember eines jeden Kalenderjahres. Sollte der Kassenbestand des Vereins dies nicht ermöglichen kann der Vorstand über eine generelle Kürzung oder auch den Wegfall entscheiden.

Der Vorstand